



# WKBV

Württembergischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.

---

## Sektions- und Bezirksordnung Classic des WKBV

### Inhaltsverzeichnis

1	Aufgaben und Ziele	2
2	Organe der Sektion	2
3	Sektionstag	2
4	Sektionsvorstand	4
5	Sektionsausschuss	4
6	Sektionsjugendausschuss	5
7	Sektionsrechtsausschuss	6
8	Sektionsschiedsrichterausschuss	6
9	Aufgaben der Sektionsfunktionäre	6
10	Bezirksordnung	8
11	Bezirksausschuss	9
12	Bezirkseinspruchsstelle	10
13	Aufgaben der Bezirksfunktionäre	10
14	Inkrafttreten	12

### Einleitung

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in dieser Ordnung die „männliche“ Schreibweise gewählt; sie gilt einheitlich für die männliche und die weibliche Sprachform.

## **1 Aufgaben und Ziele**

- 1.1 Die Sektion Classic als Organ des WKBV verwaltet sich selbstständig unter Beachtung der in der Satzung anderen Organen vorbehaltenen Vertretungs- und Organisationsrechte.
- 1.2 Sie ist zuständig und eigenverantwortlich für die Planung, Durchführung und Überwachung ihres sportartspezifischen Spielbetriebs im Wettkampf- und im Freizeitbereich (siehe Ziff. 14 der Satzung).
- 1.3 Sie hat im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu schaffen und Maßnahmen, die der Förderung des Leistungssportes sowie des Freizeit- und Breitensportes dienen, zu veranlassen und zu unterstützen.
- 1.4 Sie hat die Belange der Sektionsjugend zu wahren und zu fördern.
- 1.5 Sie hat die Aufgabe, Verstöße gegen die Ordnungen und Durchführungsbestimmungen zu verfolgen und erforderlichenfalls Verfahren bei den zuständigen Rechtsinstanzen einzuleiten.
- 1.6 Sie ist berechtigt, ihr Gebiet in Bezirke zu untergliedern.

## **2 Organe der Sektion**

Die Organe der Sektion sind:

- der Sektionstag,
- der Sektionsvorstand,
- der Sektionsausschuss,
- der Sektionsjugendausschuss,
- der Sektionsrechtsausschuss,
- der Sektionsschiedsrichterausschuss.

## **3 Sektionstag**

- 3.1 Die als Sektionstag bezeichnete Mitgliederversammlung der Sektion Classic findet alle drei Jahre spätestens 30 Tage vor dem ordentlichen Verbandstag statt. Der Termin ist mit dem geschäftsführenden Präsidium abzustimmen.

- 3.1.1 Der Sektionstag wählt die Mitglieder des Sektionsvorstandes und des Sektionsausschusses mit Ausnahme der beiden Sektionsjugendsportwarte, des Sektionsschiedsrichterwartes und des Vertreters der Bezirke für die Dauer von drei Jahren (Wahlperiode). Der Sektionstag bestätigt die in anderen Gremien gewählten Sektionsfunktionäre (beide Sektionsjugendsportwarte, Sektionsschiedsrichterwart).  
Regelung des Vertreters der Bezirke siehe Ziff. 9.2.
- 3.1.2 Die Wahl des Sektionsvorsitzenden ist vom Verbandstag zu bestätigen.
- 3.1.3 Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, ist seine Stelle durch den Sektionsvorstand bis zum nächsten Sektionstag kommissarisch zu besetzen.
- 3.2 Der Sektionstag setzt sich zusammen aus:
- den Delegierten der Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung, deren Mitglieder der Sektion Classic zuzurechnen sind,
  - den Mitgliedern des Sektionsausschusses.
- 3.3 Die Einladung zum Sektionstag mit Angabe des Termins und des Ortes erfolgt elektronisch oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Sektionsvorsitzenden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 30 Tage, Ziff. 10.5 der Satzung gilt sinngemäß.
- 3.3.1 Die Tagesordnung zum Sektionstag muss enthalten:
- Feststellung der Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit,
  - Bericht des Sektionsvorsitzenden,
  - Bericht des Vorsitzenden des Sektionsrechtsausschusses,
  - Berichte der weiteren Sektionsfunktionäre (in Schriftform),
  - Aussprache zu den Berichten,
  - Entlastung und Wahlen,
  - Bestätigung der in anderen Gremien gewählten Sektionsfunktionäre,
  - Anträge.
- 3.4 Der Sektionsvorsitzende kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Sektionstag einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung, deren Mitglieder der Sektion Classic zuzurechnen sind, oder die einfache Mehrheit der Mitglieder des Sektionsausschusses dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

- 3.4.1 Der außerordentliche Sektionstag muss spätestens 30 Tage nach Eingang des schriftlichen Verlangens bzw. Feststellen des wichtigen Grundes stattfinden. Die Einladung hierzu hat unverzüglich zu erfolgen (Formvorgaben zur Einladung siehe Ziff. 3.3).
- 3.5 Stimmberechtigt auf dem Sektionstag sind:
- die Sektionsausschussmitglieder (außer Vorsitzender des SRA) mit je einer Stimme, die nicht übertragbar ist;
  - die Delegierten der Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung mit je einer Stimme je angefangene 30 ihrer zum 01.01. des betreffenden Jahres der Sektion Classic zuzurechnenden Mitglieder; Stimmhäufung bis zu fünf Stimmen ist zulässig.
- 3.6 Beschlussfähigkeit nach Ziff. 12.5 der Satzung gilt sinngemäß.
- 3.7 Über den Sektionstag und die sonstigen Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter gegenzuzeichnen sind. Die Protokolle sind der Geschäftsstelle zuzuleiten.

#### **4 Sektionsvorstand**

- 4.1 Der Sektionsvorstand ist für alle nicht sportartspezifischen Belange innerhalb der Sektion zuständig. Hierzu gehören die Umsetzung der verwaltungstechnischen Anweisungen des Verbandes und die Aufsichtspflicht gegenüber den Ausschüssen der Sektion und seiner Bezirke. Er ist dem geschäftsführenden Präsidium gegenüber verantwortlich.
- 4.2 Dem Sektionsvorstand gehören an:
- der Sektionsvorsitzende,
  - der Sektionssportwart,
  - der Vertreter der Bezirksvorsitzenden.

#### **5 Sektionsausschuss**

- 5.1 Der Sektionsausschuss ist für alle sportlichen Belange innerhalb der Sektion zuständig. Er leitet den gesamten Spielbetrieb, verfasst und ergänzt gegebenenfalls die Durchführungsbestimmungen. Die Beschlüsse des Sektionsausschusses werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

- 5.2 Dem Sektionsausschuss gehören an:
- der Sektionsvorstand,
  - der Sektionsfrauensportwart,
  - beide Sektionsjugendsportwarte,
  - der Sektionslehrwart,
  - der Sektionsschiedsrichterwart,
  - der Referent für Schiedsrichterausbildung,
  - der Sektionspressewart,
  - der Sektionsschriftführer,
  - die Bezirkssportwarte,
  - die Bezirksfrauensportwarte,
  - der Vertreter der Sektionstrainer,
  - der Vorsitzende des Sektionsrechtsausschusses mit beratender Stimme.
- 5.3 Eine Sektionsausschusssitzung findet mindestens einmal im Halbjahr statt.
- 5.4 Die Einberufung erfolgt durch elektronische oder schriftliche Einladung durch den Sektionsvorsitzenden, Ziff. 10.5 der Satzung gilt sinngemäß.
- 5.5 Der Sektionsvorstand und der Sektionsausschuss können Anträge für den Verbandstag bzw. für den Verwaltungsausschuss stellen. Sie können über Anträge aus den Bezirken entscheiden, sofern die Sektion für diese Anträge zuständig ist.

## **6 Sektionsjugendausschuss**

- 6.1 Dieser setzt sich zusammen aus:
- Sektionsjugendsportwart (männlich),
  - Sektionsjugendsportwart (weiblich),
  - Sektionsjugendtrainer,
  - Bezirksjugendsportwarten.
- 6.2 Der Sektionsjugendausschuss nimmt die Aufgaben der Jugendarbeit im Classic-Sportbereich nach den Ordnungen und den Richtlinien des WKBV, des DKB und seines Disziplinverbandes DKBC, des LSV und der Württembergischen Sportjugend (WSJ) wahr.
- 6.3 Er wählt die beiden Sektionsjugendsportwarte (siehe Verbandsjugendordnung).

Die Wahl der beiden Sektionsjugendsportwarte ist durch den Sektionstag zu bestätigen.

## **7 Sektionsrechtsausschuss**

- 7.1 Der Sektionsrechtsausschuss als unabhängiges Rechtsorgan entscheidet über Beschwerden und Einsprüche innerhalb der Sektion nach Maßgabe der RVO des WKBV. Er ist gegenüber dem Sektionsvorstand berichtspflichtig.
- 7.2 Der Sektionsrechtsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die in der Regel so zu wählen sind, dass jeder Bezirk im Ausschuss vertreten ist.

## **8 Sektionsschiedsrichterausschuss**

- 8.1 Dieser setzt sich zusammen aus:
- dem Sektionsschiedsrichterwart,
  - seinem Stellvertreter,
  - dem Referenten für die Schiedsrichterausbildung,
  - den Bezirksschiedsrichterwarten.
- 8.2 Der Sektionsschiedsrichterausschuss regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten innerhalb der Sektion und wählt den Sektionsschiedsrichterwart - auf die Sektionsschiedsrichterordnung wird verwiesen.
- 8.3 Die Wahl des Sektionsschiedsrichterwartes ist vom Sektionstag zu bestätigen.

## **9 Aufgaben der Sektionsfunktionäre**

- 9.1 Der Sektionsvorsitzende ist als Verbandsvorstandsmitglied das Bindeglied zwischen dem Verbandsvorstand und der Sektion. Er ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Sektion im Sinne des Verbandes verantwortlich. Er ist Versammlungsleiter des Sektionstages und der Sektionsausschusssitzungen.
- 9.2 Der Vertreter der Bezirksvorsitzenden vertritt die Bezirke im Sektionsvorstand in Verwaltungsangelegenheiten. Er ist kraft seines Amtes

Stellvertreter des Sektionsvorsitzenden und wird von den Bezirksvorsitzenden der Sektion Classic gewählt.

- 9.2.1 Ist der Vertreter der Bezirksvorsitzenden zur Sektionsausschusssitzung verhindert, kann er einen anderen Bezirksvorsitzenden als Vertreter benennen.
- 9.3 Der Sektionssportwart als Mitglied des Sektionsvorstandes ist für den gesamten Sportbetrieb der Sektion zuständig und verantwortlich. Zur Unterstützung seiner Arbeit hat er Teile seiner Aufgaben innerhalb der Sektion übertragen (Frauen, Jugend, Bezirk)
- 9.4 Der Sektionsfrauensportwart ist für den gesamten Frauenspielbetrieb innerhalb der Sektion zuständig. Er ist dem Sektionssportwart gegenüber verantwortlich für seinen Zuständigkeitsbereich. Der Spielbetrieb auf Bezirksebene ist den Bezirken übertragen.
- 9.5 Die beiden Sektionsjugendsportwarte sind für den gesamten Jugendspielbetrieb innerhalb der Sektion zuständig. Sie erteilen die Freigaben der Jugendspieler für Spieleinsätze im Aktivenbereich auf Antrag der Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung. Sie sind dem Sektionssportwart gegenüber verantwortlich für ihren Zuständigkeitsbereich.  
Ihre Wahl ist vom Sektionstag zu bestätigen.  
Der Spielbetrieb auf Bezirksebene ist den Bezirken übertragen (siehe Verbandsjugendordnung).
- 9.6 Der Sektionsschiedsrichterwart leitet das Schiedsrichterwesens in der Sektion Classic im WKBV. Seine Aufgabe ist, die Schiedsrichter zu betreuen und zur ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele einzusetzen. Er ist dem Sektionssportwart gegenüber verantwortlich.  
Seine Wahl ist vom Sektionstag zu bestätigen.
- 9.7 Der Referent für Schiedsrichterausbildung hat die Aufgabe Schiedsrichter auszubilden. Er hat regelmäßige Lehrgänge für das Schiedsrichterwesen durchzuführen.  
Zusammenarbeit mit dem Sektionsschiedsrichterwart.  
Seine Wahl ist vom Sektionstag zu bestätigen.
- 9.8 Der Sektionspressewart ist für die gesamte Berichterstattung in der Sektion zuständig. Die Berichtserstattung über die Spiele und Versammlungen auf Bezirksebene ist den Bezirken übertragen.

- 9.9 Der Sektionsschriftführer ist für die Protokollführung über alle Versammlungen und Sitzungen in der Sektion zuständig. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.  
Die Protokollführung auf Bezirksebene ist den Bezirken übertragen.
- 9.10 Den durch den Sektionstag gewählten Sektionstrainern obliegt es, die in die Sportkader berufenen Spieler in ihrer sportlichen Entwicklung leistungsmäßig zu betreuen und zu fördern. Sie sollen durch Schulungen und sonstige Maßnahmen den Kegelsport fortentwickeln. Sie sind für die Benennung der Kadermitglieder verantwortlich und für die Talentfördergruppen der sportliche Ansprechpartner.
- 9.10.1 Die Sektionstrainer regeln untereinander ihre Vertretung im Sektionsausschuss und zum Sektionstag.

## **10 Bezirksordnung**

- 10.1 Der Bezirk ist der Sektion unterstellt. Er ist für die Durchführung des Spielbetriebes auf Bezirksebene zuständig.
- 10.2 Er kann Anträge, die sportliche Belange betreffen, an die Sektion stellen. Anträge für den Verbandstag oder für den Verwaltungsausschuss sind über den Sektionsvorstand zu leiten.
- 10.3 Organe des Bezirkes sind:
- der Bezirkstag,
  - der Bezirksausschuss,
  - die Bezirkseinspruchsstelle.
- 10.4 Die als Bezirkstag bezeichnete Mitgliederversammlung der Bezirke Classic findet jährlich bis spätestens Ende Februar statt. Sie hat jedoch mindestens 30 Tage vor dem ordentlichen Sektionstag stattzufinden. Sie ist terminlich mit dem Sektionsvorsitzenden und der Geschäftsstelle abzustimmen.
- 10.4.1 Die Einladung zum Bezirkstag mit Angabe des Termins und des Ortes erfolgt elektronisch oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Bezirksvorsitzenden im Auftrag der Sektion. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 30 Tage. Ziff. 10.5 der Satzung gilt sinngemäß.



Die Tagesordnung zum Bezirkstag muss enthalten:

- Feststellung der Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit,
- Bericht des Bezirksvorsitzenden,
- Berichte der Bezirksausschussmitglieder (in Schriftform),
- Bericht der Kassenprüfer,
- Aussprache zu den Berichten,
- Entlastung und Wahlen,
- Anträge.

10.4.2 Stimmrecht: sinngemäße Anwendung der Ziff. 3.5 der Sektionsordnung. Zur Beschlussfähigkeit genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

10.4.3 Über den Bezirkstag und die Ausschusssitzungen sind Protokolle anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Die Protokolle sind dem Sektionsvorstand und der Geschäftsstelle zuzuleiten.

## **11 Bezirksausschuss**

11.1 Um die Aufgaben innerhalb des Bezirkes erfüllen zu können, wird vom Bezirkstag ein Bezirksausschuss gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und ist zeitgleich wie die Amtszeit im Verband / in der Sektion. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, ist seine Stelle vom Bezirksausschuss kommissarisch zu besetzen.

11.2 Dem Bezirksausschuss gehören an:

- der Bezirksvorsitzende,
- der stellvertretende Bezirksvorsitzende,
- der Bezirkskassier,
- der Bezirkssportwart,
- der Bezirksfrauensportwart,
- der Bezirksjugendsportwart,
- der stellvertretende Bezirksjugendsportwart,
- der Bezirkslehrwart,
- der Bezirksschiedsrichterwart,
- der stellvertretende Bezirksschiedsrichterwart,
- der Bezirksmedienreferent,
- der Bezirksschriftführer,
- die Kreissportwarte.

11.2.1 Ämterhäufung ist auf Beschluss des Bezirkstages möglich. Auch bei Ämterhäufung verbleibt es pro Person bei einer Stimme, die nicht übertragbar ist.

11.3 Der Bezirksausschuss setzt die Vorgaben der Sektion um und ist für die ordnungsgemäße Spielleitung innerhalb des Bezirkes verantwortlich. Er kann Anträge für die Sektion und über die Sektion für den Verbandstag stellen. Er entscheidet über Anträge seiner Mitglieder nach 6.1 der Satzung auf Bezirksebene in seiner Zuständigkeit. Er ist zur Gewährleistung eines geordneten Spielbetriebs berechtigt, seinen Bezirk in Spielkreise zu untergliedern.

## **12 Bezirkseinspruchsstelle**

12.1 Die Bezirkseinspruchsstelle als Untergliederung des Sektionsrechtsausschusses entscheidet im Rahmen der RVO über schriftlich eingereichte Einsprüche, die den Sport- und Wettkampfbereich auf Bezirksebene betreffen.

12.2 Die Bezirkseinspruchsstelle besteht aus:

- dem Bezirkssportwart als Vorsitzenden (gleichzeitig Anschrift der Bezirkseinspruchsstelle),
- dem Bezirksfrauensportwart,
- dem Bezirksjugendsportwart.

12.3 Falls eines der Mitglieder der Bezirkseinspruchsstelle sich für befangen erklärt oder als befangen erklärt wird, tritt an dessen Stelle der Bezirksvorsitzende (auf die RVO Ziff. 6.5 wird verwiesen).

## **13 Aufgaben der Bezirksfunktionäre**

13.1 Der Bezirksvorsitzende ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Sinne des Verbandes verantwortlich. Er ist Versammlungsleiter der Bezirkstage und der Bezirksausschusssitzungen. Er vertritt seinen Bezirk kraft seines Amtes in der Sektion und ist Mitglied im Verwaltungsausschuss des Verbandes.

13.2 Zur Erledigung der finanziellen Aufgaben ist der Bezirk berechtigt, im Auftrag des Verbandes eine Bezirkskasse einzurichten. Sie ist eine Untergliederung der Verbandskasse und jährlich mit dem Schatzmeister abzustimmen. Der Bezirkskassier führt die Kasse im Auftrag des Bezirkes und im Sinne des Verbandes. Die Kasse ist kostendeckend zu führen.

- 13.3 Der Bezirkssportwart vertritt als Mitglied im Sektionsausschuss kraft seines Amtes den Bezirk in allen sportlichen Angelegenheiten. In seinem Bezirk ist er für alle sportlichen Belange verantwortlich, er hat Teile seiner Aufgaben an andere Funktionäre übertragen. Er ist weisungsgebunden an die Beschlüsse des Sektionsausschusses.
- 13.3.1 Ist der Bezirkssportwart zur Sektionsausschusssitzung verhindert, kann der Bezirksausschuss ein anderes Mitglied als Vertreter benennen.
- 13.3.2 Wird im Bezirk kein Stellvertreter des Bezirksvorsitzenden gewählt, so ist der Bezirkssportwart der Stellvertreter des Bezirksvorsitzenden.
- 13.4 Der Bezirksfrauensportwart ist kraft seines Amtes Mitglied im Sektionsausschuss. Er ist verantwortlich für den gesamten Frauenspielbetrieb im Bezirk.
- 13.4.1 Ist der Bezirksfrauensportwart zur Sektionsausschusssitzung verhindert, kann der Bezirksausschuss ein anderes Mitglied als Vertreter benennen.
- 13.5 Der Bezirksjugendsportwart ist verantwortlich für den gesamten Jugendspielbetrieb im Bezirk. Er ist kraft seines Amtes Mitglied im Sektionsjugendausschuss der Sektion Classic.
- 13.6 Die Kreissportwarte erfüllen die vom Bezirkssportwart übertragenen Aufgaben.
- 13.7 Die Sportwarte vertreten sich in Absprache mit dem Bezirksvorsitzenden gegenseitig.
- 13.8 Der Bezirkslehrwart erfüllt die ihm vom Verbandslehrwart übertragenen Aufgaben. Er ist in das Verbandslehrwesen eingebunden.
- 13.9 Der Bezirksschiedsrichterwart ist als Mitglied im Sektionsschiedsrichterausschuss für den Einsatz der Schiedsrichter im Bezirk in Abstimmung mit dem Sektionsschiedsrichterwart zuständig. Er wird von den Schiedsrichtern des Bezirkes gewählt und in der Bezirksversammlung bestätigt.
- 13.10 Der stellvertretende Bezirksschiedsrichterwart unterstützt den Bezirksschiedsrichterwart bei seinen Aufgaben. Er wird von den Schiedsrichtern des Bezirkes gewählt und in der Bezirksversammlung bestätigt.

- 13.11 Der Bezirksmedienreferent ist verantwortlich für die Berichterstattung in der regionalen Presse und auf der Internetseite des Bezirks. Er ist Bindeglied zwischen Bezirk und übergeordneten Pressestellen des Verbandes / der Sektion. Er hat sich mit den übergeordneten Pressestellen abzustimmen.
- 13.12 Der Bezirksschriftführer ist für die Protokollführung über alle Versammlungen und Sitzungen des Bezirkes zuständig, die Protokolle sind vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- 13.13 Die Kassenprüfer prüfen die Bezirkskasse jährlich und erstellen hierüber einen von ihnen unterzeichneten Prüfbericht, der unverzüglich dem Bezirksvorsitzenden vorzulegen ist. Die Kassenprüfer haben den Bericht der Bezirksversammlung vorzutragen.  
Es sind von der Bezirksversammlung zwei Prüfer für die Wahlperiode zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

## 14 Inkrafttreten

Diese Sektionsordnung wird mit der Beschlussfassung des Sektionstages vom 08. April 2017 wirksam und tritt mit der Zustimmung durch den Vorstandsvorstand vom 28. März 2019 in Kraft.

Siegfried Schweikardt  
(Verbandspräsident)

Roland Fassnacht  
(Sektionsvorsitzender)